

TV – Return to Sports - Allgemeine Vorgaben, gültig 06.09.2021 – 01.10.2021

Gesetzliche Vorgaben

Allgemeinverfügung Kreis Groß-Gerau

Der Einlass zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie zu Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen) **auch auf die Außenflächen** ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV gestattet (gilt nicht für den Spitzen- und Profisport).

Für In- und Outdoor-Sport im TV-Trebur gilt:

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt Groß-Gerau gilt folgende Regelung hinsichtlich eines Negativnachweises (angelehnt an die Lesefassung der CoschuV des Landes Hessen vom 17.08.2021):

1. Ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. Ein gültiger Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung
3. Ein Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests einer offiziellen Teststelle
4. Ein Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
5. Ein Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte). Das Wochenende ist hier nicht als Unterbrechung der regelmäßigen Testung anzusehen, lediglich die Ferien.

Kinder, welche nicht die Testung in der Schule, sondern in einem offiziellen Testcenter wahrnehmen und diese in der Schule vorlegen, benötigen hier eine Bestätigung der Schule, dass das Kind im Rahmen des verbindlichen Schutzkonzeptes einer regelmäßigen Testung unterliegt, ansonsten darf der Test nicht älter als 24 Stunden sein, gem. Punkt 3.
6. Ein Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen betrieblichen Schutzkonzepts für Arbeitnehmer
7. Ein Nachweis über einen Vorort unter Aufsicht des Übungsleiters durchgeführten Antigen-Test für Laien.

Soweit ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren.

In manchen Kindergärten werden ebenfalls regelmäßige Tests mit den Kindern durchgeführt. Ist dies der Fall, sollte dies ebenfalls bestätigt und erfasst werden.

Die Überprüfung des Negativnachweises hat vor dem Betreten der Sportstätte seitens des Übungsleiters stattzufinden und ist auf der Teilnehmerliste entsprechend zu vermerken. Da diese nach 4 Wochen vernichtet werden, haben wir hier keine Probleme mit dem Datenschutz.

Die 3G-Regel gilt ebenso für Übungsleiter. Hier liegt es in der Verantwortung der Abteilungsleitung dies sicherzustellen. Hierzu kann das Erklärungsformblatt aus dem April genutzt werden. Ein Negativnachweis ist seitens des Übungsleiters während des Trainings stets mitzuführen. Stichprobenartige Kontrollen können stattfinden. Ohne Negativnachweis darf kein Training gehalten werden.

Ansonsten gilt für den Sport im TV immer noch – unabhängig ob drinnen oder draußen

1. Es muss eine Übersicht über die Trainingsgruppen und ein dazu passendes, den Vorgaben entsprechendes Hygienekonzept bei der Vorsitzenden Sport eingereicht werden. Erst nach Prüfung und Freigabe (TV eigene Sportstätten durch Vorsitzende Sport, kreis- bzw. gemeindeeigene Sportstätten durch die jeweilige Behörde) kann der Sportbetrieb aufgenommen werden.
2. Die Trainingsgruppen sind zu dokumentieren. Diese müssen homogen bleiben. Die Anwesenheitsdokumentation muss vom Trainer unterschrieben werden und ist wöchentlich entweder in der Geschäftsstelle einzuwerfen oder einzuscannen und der Geschäftsstelle zuzusenden.
3. Innerhalb der ersten Trainingswoche ist in jeder Gruppe eine Abfrage der aktuellen Adresse und Kontaktdaten (Telefon/Email) der Teilnehmer durchzuführen. Es hat dann eine Meldung an die Geschäftsstelle mit den aktuellen Daten der Mitglieder pro Trainingsgruppe zu erfolgen. Formular beigefügt. Bitte ausfüllen lassen und mit der wöchentlichen Trainingsgruppendokumentation der Geschäftsstelle zukommen lassen. Nur so können wir die Kontaktnachverfolgung bei Eintritt eines bekannten Corona-Infektionsfalls sicherstellen.
4. Vor und nach der Trainingseinheit hat eine Handdesinfektion aller Teilnehmer stattzufinden. Falls kein fester Spender der Desinfektionsflüssigkeit vorhanden, hat der Trainer eine Sprühflasche, dort können sich die Sportler einen Sprüher abholen. Nur der Trainer hat die Flasche in der Hand!
5. Niemand hat sich im Eingangs-/Ausgangsbereich langfristig aufzuhalten. Die Ein- und Ausgänge sind nacheinander unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m zu nutzen. Es ist immer ein separater Ein- und ein separater Ausgang vorzusehen.

6. In allen Sportstättenbereichen außerhalb der Trainingsfläche gilt Maskenpflicht.
7. Nur der Trainer mit evtl. einer feststehenden 2. Person baut auf und räumt weg. Nur der Trainer hat für die Desinfektion der Übungsmaterialien zu sorgen.
8. Es sollte grundsätzlich überlegt werden, ob jeder Sportler sich seine eigenen Trainingsmaterialien mitbringen kann.
9. Umkleidemöglichkeiten können unter Einhaltung der Abstandsregelung und Maskenpflicht genutzt werden.
10. Je nach Sportart sind Schweißbänder zu tragen
11. Der Trainer hat sich möglichst am Rand aufzuhalten. Hilfestellung ist erlaubt.
12. Holen und Bringen von Kindern: Eltern haben sich nicht im Ein- und Ausgangsbereich und schon gar nicht innerhalb der Trainingsräumlichkeiten und wenn dann nur mit Negativnachweis aufzuhalten. Der Mindestabstand muss gewahrt werden, keine Grüppchenbildung.